

Selbstständigkeit ist gebrochen. Man mache sich keine Täuschung, zu der Verfassung kommt noch das schwarze Buch. Indirekte Wahlen und der Begriff selbstständig so engezoogen, daß eine ganze große Klasse der Menschen um ihr heiliges Wahlrecht kommt. Anstatt den Schlund der Revolution zu schließen, sorgt der Staatsstreich dafür, daß der 4. Stand von dem Wahlrecht so gut wie ausgeschlossen ist und so lange kämpfen wird, bis er sein Recht erlangt hat und ausüben kann, d. h. die Revolution permanent machen. Anstatt den 4. Stand heranzuziehen und zu betheiligen an den politischen Interessen, sorgt die Befangenheit und Blindheit einiger stumperhaften Staatskünstler dafür, daß man diesen Stand der rothen Republik mit Gewalt in die Hände führt. Sie verstehen es nicht, daß es die soziale Frage ist, die bald über alle politischen Köpfe weggehen wird. Auch der vernünftige Besizende dankt schönstens für die Bevorzugung bei den Wahlen, die für die Zukunft nichts als Unheil bringen muß. Nächstens mehr über das schöne Gnaden-Geschenk, welches hohe Diplomaten dem deutschen Volke mit aller Gewalt aufdringen wollen.

(Vaterl. Bl.)

Die Verfassung des deutschen Reiches.

(Beschluß.)

- §. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.
- Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.
- §. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.
- Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.
- Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.
- Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.
- Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.
- §. 170. Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.
- Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.
- §. 171. Aller Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.
- §. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.
- §. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

- §. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.
- §. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthast.
- Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.
- §. 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.
- Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.
- §. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.
- Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.
- Kein Richter darf wider seinen Willen, außer gerichtlichem Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.
- §. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.
- Ausnahmen von der Deffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.
- §. 179. In Strassachen gilt der Anklageprozeß.
- Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.
- §. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.
- §. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.
- Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.
- §. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.
- Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.
- §. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar.
- Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

- §. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:
 - a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
 - b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oheraufsicht des Staates;
 - c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
 - d. Deffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.
- §. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.
- Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

- §. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.
- Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.